

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Lehmann (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Personelle Besetzung in den Thüringer Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Die **Kleine Anfrage 1425** vom 2. September 2016 hat folgenden Wortlaut:

In den §§ 33 und 49 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist seit Jahren eindeutig geregelt, welche fachlichen Anforderungen an das Personal in den Städten, eigenständigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu stellen sind, um den ordentlichen Geschäftsgang zu gewährleisten. Überdies ist in § 48 ThürKO geregelt, dass jede Verwaltungsgemeinschaft einen Gemeinschaftsvorsitzenden hat. Nach meiner Kenntnis prüft der Landesrechnungshof derzeit die fachliche Eignung der kommunalen Bediensteten beziehungsweise die Stellenbesetzungen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung die oben genannte Prüfung durch den Landesrechnungshof bekannt und welches Ziel verfolgt die Prüfung der fachlichen Besetzung in den Kommunalverwaltungen nach Kenntnis der Landesregierung?
2. In welchen Verwaltungsgemeinschaften ist die Stelle des hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden derzeit vakant oder wird es in den kommenden Monaten werden?
3. Welche Auflagen gibt es von welcher Behörde zur Besetzung der jeweiligen offenen Stellen in welchem Zeitraum? Gibt es Ausnahmen, falls ja, welche und weshalb?
4. Unter welchen Voraussetzungen darf ein stellvertretender Vorsitzender einer Verwaltungsgemeinschaft die Amtsgeschäfte über einen längeren Zeitraum, zum Beispiel zwei Jahre, führen?
5. Wie begründet die Landesregierung vor dem Hintergrund der angestrebten Gebietsreform und dem damit voraussichtlich verbundenen Wegfall von Stellen im Bereich der hauptamtlichen Vorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften Nachbesetzungsaufforderungen für die jeweiligen Verwaltungsgemeinschaften?
6. Wer soll daraus gegebenenfalls resultierende Fortzahlungskosten tragen?
7. In welchen Verwaltungsgemeinschaften gibt es nach § 48 Abs. 4 ThürKO ehrenamtliche Vorsitzende von Verwaltungsgemeinschaften?
8. Gibt es bei solchen Verwaltungsgemeinschaften derzeit Vakanzen, falls ja, bei welchen und warum und wann erfolgt die jeweilige Nachbesetzung?

9. In welchen Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, gibt es trotz der Regelungen gemäß § 33 ThürKO keinen hauptamtlichen Gemeindebeamten mit der Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst und erfüllt auch der Bürgermeister diese Voraussetzung nicht? Seit wann ist das in welchen Gemeinden aus welchem Grund so?
10. Welche Auflagen oder Vereinbarungen gibt es jeweils dazu mit der Kommunalaufsicht beziehungsweise wann wird in diesen Fällen eine Besetzung gemäß der Thüringer Kommunalordnung vorgenommen?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. November 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Thüringer Rechnungshof ist nach § 1 Gesetz über den Thüringer Rechnungshof eine oberste Landesbehörde und als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen. Die von der Abgeordneten genannte Prüfung des Thüringer Rechnungshofs ist der Landesregierung nicht bekannt. Aussagen zu dem mit einer solchen Prüfung verfolgten Ziel sind der Landesregierung nicht möglich.

Zu 2.:

Nach den Feststellungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes sind in folgenden Verwaltungsgemeinschaften derzeit die Stellen der hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden nicht besetzt:

Landkreis	Verwaltungsgemeinschaft
Altenburger Land	Wieratal
Eichsfeld	Eichsfelder Kessel
	Hanstein-Rusteberg
	Lindenberg/Eichsfeld
Unstrut-Hainich-Kreis	Schlotheim

In folgenden Verwaltungsgemeinschaften werden die Stellen des hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden in den kommenden Monaten (bis Ende des Jahres 2016) vakant, da die Amtszeit der Amtsinhaber endet und bislang noch keine Amtsnachfolger gewählt wurden:

Landkreis	Verwaltungsgemeinschaft
Eichsfeld	Uder
	Westerwald-Obereichsfeld
Saale-Orla-Kreis	Oppurg

Zu 3.:

Nach § 48 Abs. 3 ThürKO obliegt die Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden der Gemeinschaftsversammlung. Rechtsaufsichtliche Maßnahmen der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sind nur dann geboten, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gemeinschaftsversammlung ihren Pflichten nicht nachkommt.

Nach Mitteilung der Rechtsaufsichtsbehörden wurden zur Besetzung der jeweiligen offenen Stellen in folgenden Fällen rechtsaufsichtliche Maßnahmen getroffen:

Verwaltungsgemeinschaft Wieratal:

Seit dem Ende der Amtszeit des letzten Gemeinschaftsvorsitzenden am 29. August 2015 ist das Amt des Gemeinschaftsvorsitzenden dieser Verwaltungsgemeinschaft unbesetzt. Mehrere Stellenausschreibungsverfahren blieben erfolglos. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde setzte bis zur Neuwahl eines Gemeinschaftsvorsitzenden eine staatliche Beauftragte ein.

Verwaltungsgemeinschaften Eichsfelder Kessel, Hanstein-Rusteberg und Lindenberg/Eichsfeld:

Seit dem Ende der Amtszeiten der letzten Gemeinschaftsvorsitzenden am 30. September 2015, 5. Oktober 2015 und 31. August 2016 sind die Ämter der Gemeinschaftsvorsitzenden dieser Verwaltungsgemeinschaften unbesetzt. Da diese Verwaltungsgemeinschaften ihrer Verpflichtung aus § 48 Abs. 3 Satz 1 ThürKO nicht nachgekommen sind, setzte die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde in den genannten Verwaltungsgemeinschaften ab 1. Oktober 2015, 7. Oktober 2015 beziehungsweise 1. September 2016 jeweils einen staatlichen Beauftragten ein.

Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim:

Seit dem Ende der Amtszeit des letzten Gemeinschaftsvorsitzenden am 31. August 2016 ist das Amt des Gemeinschaftsvorsitzenden dieser Verwaltungsgemeinschaft unbesetzt. Nach Beratung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde beschloss die Gemeinschaftsversammlung am 27. September 2016, die Stelle des Gemeinschaftsvorsitzenden auszuschreiben. Das Verfahren dauert derzeit an.

Zu 4.:

Nach § 48 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wählt die Gemeinschaftsversammlung aus ihrer Mitte einen oder zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden. Diese vertreten den Gemeinschaftsvorsitzenden nach den §§ 52 Abs. 2 und 32 Abs. 1 Satz 2 ThürKO und 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) auch in den Fällen, in denen dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Als Verhinderung gilt nach § 32 Abs. 1 Satz 2 ThürKO insbesondere auch der Fall der Nichtbesetzung des Amtes. Eine zeitliche Grenze sieht das Gesetz nicht vor.

Zu 5.:

Aus § 48 Abs. 3 Satz 1 ThürKO ergibt sich für die Verwaltungsgemeinschaft die Verpflichtung, rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Gemeinschaftsvorsitzenden eine Neuwahl vorzunehmen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund des § 4 Abs. 2 Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz (ThürGVG), der bestimmt, dass die Bildung, Änderung und Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften ausgeschlossen ist und die Auflösung bestehender Verwaltungsgemeinschaften durch Gesetz erfolgt. Die Rechtsaufsichtsbehörden prüfen nach Bewertung der tatsächlichen Voraussetzungen die Erforderlichkeit rechtsaufsichtlicher Maßnahmen in jedem Einzelfall.

Zu 6.:

Soweit unter dem Begriff „Fortzahlungskosten“ die den hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden nach Beendigung ihrer Amtszeit zustehenden Leistungen nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (Thür-BeamtVG) verstanden werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsgemeinschaften nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband (Thüringer Versorgungsverbands-gesetz - ThürVersVG) Pflichtmitglieder dieses Verbandes sind. Zu den Aufgaben des Kommunalen Versorgungsverbandes zählen nach § 2 Abs. 1 und 2 ThürVersVG unter anderem auch der Ausgleich der Lasten, die seinen Mitgliedern durch die Versorgung ihrer kommunalen Wahlbeamten entstehen.

Zu 7.:

Nach den Feststellungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes haben folgende Verwaltungsgemeinschaften ehrenamtliche Gemeinschaftsvorsitzende nach § 48 Abs. 4 ThürKO:

Landkreis	Verwaltungsgemeinschaft
Eichsfeld	Dingelstädt
Saalfeld-Rudolstadt	Schiefergebirge

Zu 8.:

Nach den Feststellungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes sind die Stellen der ehrenamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden besetzt.

Zu 9.:

Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden haben folgende Angaben übermittelt:

Landkreis	Gemeinde	seit wann und aus welchen Grund
Altenburger Land	Gößnitz	Keine Angaben.
	Lucka	
	Meuselwitz	
	Nobitz	
Sonneberg	Judenbach	Seit Juni 2015. Keine Angabe zu den Gründen.
Saale-Holzland-Kreis	Stadtroda	Seit Januar 2015. Keine Angabe zu den Gründen.
Unstrut-Hainich-Kreis	Menteroda	Seit 2007. Keine Angabe zu den Gründen.
	Dünwald	Seit 2012. Keine Angabe zu den Gründen.
Saale-Orla-Kreis	Gefell	Seit November 2015. Keine Angabe zu den Gründen.
	Tanna	Keine Angaben.
	Wurzbach	
	Saalburg-Ebersdorf	
Gotha	Leinatal	Keine Angaben.
	Günthersleben-Wechmar	
Wartburgkreis	Krayenberg-gemeinde	Keine Angaben.
	Hörselberg-Hainich	
	Unterebreizbach	
	Treffurt	
Saalfeld-Rudolstadt	Leutenberg	Keine Angaben.
Schmalkalden-Meinungen	Rhönblick	Seit 2008. Keine Angabe zu den Gründen.
Hildburghausen	Römhild	Seit Mitte 2015. Keine Angabe zu den Gründen.
	Themar	Seit Ende 2014. Keine Angabe zu den Gründen.
Ilm-Kreis	Wolfsberg	Keine Angaben.
	Ilmtal	

Im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen der Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform werden zukunfts-feste Strukturen geschaffen, die auch positive Auswirkungen auf die Personalausstattung der Gemeinden haben werden.

Zu 10.:

Über ihre Personalmaßnahmen einschließlich der Umsetzung des § 33 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO entscheiden die Gemeinden im Rahmen ihrer Personalhoheit. Die Anpassung der jeweiligen Personalstruktur kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Daher orientieren sich die Rechtsaufsichtsbehörden bei der Entscheidung über gegebenenfalls erforderliche rechtsaufsichtliche Maßnahmen an dem in § 116 ThürKO verankerten Grundsatz der Gemeindefreundlichkeit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dabei sind auch die jeweilige Haushaltssituation, anstehende Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform sowie die gegebenenfalls vorliegenden Qualifikationen der Tarifbeschäftigten zu berücksichtigen.

Dr. Poppenhäger
Minister